

**Entgelte- und Gebührenordnung zur Friedhofssatzung  
des Ruhe Forstes der Stadt Bad Driburg vom 29.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein -Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in der Sitzung vom 20.06.2006

die Satzung für den

"Ruhe Forst der Stadt Bad Driburg"

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des "Ruhe Forstes der Stadt Bad Driburg" und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 23.06.2006 Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.

§ 2

Entgelte- und Gebührenschuldner

Entgelte- und Gebührenschuldner sind:

- 1.) bei Erstattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entgelte und Gebühren

A) Allgemeines

- 1.) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- 2.) Bewertungskriterien sind unter anderem die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- 3.) Die Bestimmungen der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

B) Entgeltehöhe

1.) Gemeinschaftsbiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1  
 Entgelt pro Beisetzungsstelle .....500,00 EUR

Wertungsstufe 2  
 Entgelt pro Beisetzungsstelle .....750,00 EUR

Wertungsstufe 3  
 Entgelt pro Beisetzungsstelle.....950,00 EUR

Wertungsstufe 4  
 Entgelt pro Beisetzungsstelle.....wird individuell für die  
 entsprechenden  
 Grabstätten durch Fa.  
 Ruheforst und Stadt Bad  
 Driburg festgelegt

2.) Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1.....2.650,00 EUR

Wertungsstufe 2.....3.700,00 EUR

Wertungsstufe 3.....4.750,00 EUR

Wertungsstufe 4.....wird individuell für die  
 entsprechenden  
 Grabstätten durch Fa.  
 Ruheforst und Stadt Bad  
 Driburg festgelegt

3.) Einzelbiotop:

|                      |  |
|----------------------|--|
| Wertungsstufe 1..... | 2.650,00 EUR   |
| Wertungsstufe 2..... | 3.700,00 EUR   |
| Wertungsstufe 3..... | 4.750,00 EUR   |
| Wertungsstufe 4..... | wird individuell für die<br>entsprechenden<br>Grabstätten durch Fa.<br>Ruheforst und Stadt Bad<br>Driburg festgelegt |

Gebühren für Leistungen zur Beisetzung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 170,00 EUR erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 EUR erhoben.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Entgelte- und Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Entgelte und Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind an die Stadtkasse Bad Driburg zu zahlen.

§ 5

Rechtsmittel

- 1.) Gegen die Heranziehung zu den Entgelten und Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- 2.) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Entgelten und Gebühren nach dieser Entgelte- und Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6

Beitreibung

Sämtliche Entgelte und Gebühren, die nach dieser Entgelte- und Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GVBl. NRW I Seite 156 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 7

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bad Driburg, den 29.06.2006  
Stadt Bad Driburg  
Der Bürgermeister:

  
Burkhard Deppe